

**2. Propagieren** eines Aggressionskrieges (§ 85), eines Aggressionsaktes (§ 86), der Verwendung von Atomwaffen oder anderer Massenvernichtungsmittel zu Aggressionszwecken (§ 93 Abs. 2) ist eine systematische, schriftliche oder mündliche Verbreitung von Ideen, Lehren und Grundsätzen, die darauf gerichtet sind, unter Mißachtung des Völkerrechts auf die Bevölkerung des eigenen Staates oder anderer Staaten ideologisch einzuwirken, um sie den Zielen imperialistischer Aggressionspolitik gefügig zu machen oder um sie einzuschüchtern. Propagieren kann mündlich oder schriftlich erfolgen, z. B. durch Massenkommunikationsmittel (Fernsehen, Reden, Vorträge, Kommentare).

Notwendige Voraussetzung ist, daß das Propagieren zu Aggressionszwecken erfolgt, d. h., es muß eine Verknüpfung zwischen dem Propagieren und dem erstrebten Ziel gegeben sein. Zu Aggressionszwecken erfolgt das Propagieren, wenn es im Sinne der ideologischen Aggression der Vorbereitung, insbesondere Androhung aggressiver Handlungen, dient. Damit sind Abgrenzungskriterien zu §92, §106 Abs. 1 Ziff. 5 und §220 Abs. 3 gegeben.

**3. Aufforderung zum Bruch völkerrechtlicher Vereinbarungen, die der Wahrung und Festigung des Friedens dienen**, ist die Einwirkung auf andere mit der Zielsetzung, deren Entscheidung zu einem Handeln zu bestimmen, das zum Bruch völkerrechtlicher Vereinbarungen führt bzw. führen kann.

**4. Verfolgung von Anhängern der Friedensbewegung** im Zusammenhang mit Kriegshetze und -propaganda. **Friedensbewegungen** sind alle nationalen und internationalen Massenbewegungen, die in Übereinstimmung mit den Zielen der Weltfriedensbewegung stehen. Nicht erforderlich ist, daß die geschützten Personen Mitglied einer Organisation der Friedensbewegung sind.

Es wird jede schriftliche oder mündliche Tätigkeit für die Friedensbewegung (z. B. Vortrag, Referat, Flugblätter, Schriften, Broschüren, Bücher, Artikel) oder jede andere aktive Betätigung für die Ziele der Friedensbewegung (z. B. Teilnahme an Demonstrationen, Unterschriftenaktionen, Flugblattaktionen, Veranstaltungen — öffentlich oder geschlossen) geschützt.

**Aufreizen** ist gegeben, wenn zu Aggressionszwecken gegen Anhänger der Friedensbewegung aufgewiegelt oder eine Progomstimmung geschaffen wird, die zu deren Verfolgung führt bzw. führen kann.

**Gewalt anwenden** bedeutet die Anwendung jeder Art körperlichen Zwangs gegen einen Anhänger der Friedensbewegung wegen seiner Tätigkeit.

**Sie verfolgt oder verfolgen läßt** umfaßt alle Handlungen, die geeignet sind, gegen Anhänger der Friedensbewegung staatliche Zwangsmaßnahmen (Festnahme, Verhaftung, gerichtliche oder andere Verfahren) oder andere Maßnahmen (Repressalien, Rufmord, Berufsverbot, berufliche oder andere persönliche Nachteile) durchzuführen oder zu veranlassen. Strafrechtlich verantwortlich ist, wer auf Grund von entsprechenden Weisungen oder aus eigener Initiative an Verfolgungen teilnimmt oder entsprechende Verfolgungsmaßnahmen veranlaßt.

**5. Strafrechtliche Verantwortlichkeit** erfordert **Vorsatz**. Er muß sich bei Kriegshetze und -propaganda auf die erstrebte Zielsetzung beziehen. Bei der Verfolgung oder Unterdrückung von Anhängern der Friedensbewegung muß subjektiv auch der Zusammenhang zu den ersten beiden Begehungsweisen vorliegen.

**6. Absatz 2** erfaßt **straferschwerende Umstände**. Zum Begriff **planmäßig** vgl. § 106 Anm. 6.

Die **Bildung von Organisationen oder Gruppen** zur Tatbegehung charakteri-